

Gesetzentwurf

der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Auf Basis der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sieht die internationale Staatengemeinschaft die Notwendigkeit, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens zwei Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Damit dies erreicht werden kann, bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Union bereits Ende des Jahres 2008 beschlossen, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren und dieses Ziel auf 30 Prozent anzuheben, wenn andere Industriestaaten vergleichbare Anstrengungen unternehmen und Entwicklungsländer angemessen zur Treibhausgasreduktion beitragen. Bis 2050 will die Europäische Union ihre Emissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 mindern.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung im Rahmen ihres Energiekonzepts vom 28. September 2010 zum Ziel gesetzt, die klimaschädlichen Treibhausgase in Deutschland gegenüber dem Basisjahr 1990 bis 2020 um 40 Prozent, bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren.

Von daher steht auch das Land Rheinland-Pfalz in der Pflicht, im Rahmen seiner Möglichkeiten hierzu einen Beitrag zu leisten. Diese Pflicht korrespondiert mit dem Schutzauftrag aus Artikel 20 a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und aus Artikel 69 der Verfassung für Rheinland-Pfalz.

Ausgehend hiervon ist festzustellen, dass bisher in Rheinland-Pfalz sowohl rechtsverbindlich festgelegte Klimaschutzziele als auch verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der zum Schutz des Klimas notwendigen Maßnahmen fehlen.

Eine gesetzliche Regelung ist deshalb geboten.

B. Lösung

Diesem Regelungsbedarf soll das vorliegende Gesetz Rechnung tragen.

Durch die Festlegung verbindlicher Ziele zur Treibhausgas-Emissionsminderung sowie durch die Einführung geeigneter Umsetzungsinstrumente wird eine konkretisierende gesetzliche Grundlage geschaffen, die eine verlässliche Planungsgrundlage für die im Interesse des Klimaschutzes erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen darstellt. Diese gesetzlichen Regelungen sind deshalb geeignet, den Klimaschutz in Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen nachhaltig zu verbessern.

Dabei ist die Vorgabe von Zielen zur Minderung der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz ein Kernstück des Gesetzes. So soll die Gesamtsumme dieser Treibhausgasemissionen bis 2020 um mindestens 40 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Bis 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Gesamtsumme der genannten Treibhausgasemissionen soll jedoch um mindestens 90 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 gesenkt werden. Diese Ziele werden durch einen allgemeinen

Klimaschutzgrundsatz ergänzt. Beide Regelungen beinhalten eine landesgesetzliche Konkretisierung der Belange des Klimaschutzes, die beim Vollzug von klimarelevanten Entscheidungen zu berücksichtigen sind, soweit es sich beim jeweiligen Fachrecht nicht um abschließendes Bundesrecht handelt.

Um die Klimaschutzziele zu erreichen, ist die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts vorgesehen. Das Konzept soll der Landesregierung als Entscheidungsgrundlage für ihr diesbezügliches Handeln dienen.

Die Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 beim Klimaschutz in ihrem Organisationsbereich sowie die Förderung des allgemeinen Verständnisses der Öffentlichkeit für den Schutz des Klimas sind weitere Elemente des Gesetzes. Ein Monitoring und der Beirat für Klimaschutz sollen die Umsetzung der Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der im Gesetz verankerten Ziele des Klimaschutzes begleiten.

C. Alternativen

Keine. Ein Verzicht auf eine landesgesetzliche Regelung würde dem Ziel, mit den Mitteln des Landes den Klimaschutz bestmöglich zu fördern, widersprechen.

D. Kosten

Kosten werden dem Land insbesondere durch die Umsetzung des in § 9 Abs. 3 verankerten Ziels der klimaneutralen Landesverwaltung, aber auch durch die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzepts nach § 6 und die Durchführung eines Monitorings nach § 7 sowie die Bildung eines Beirates für Klimaschutz gemäß § 8 entstehen.

Darüber hinaus werden bei allen öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 durch die Umsetzung der ihnen nach § 9 Abs. 1 zugewiesenen Vorbildfunktion und durch den Vollzug der ihnen nach § 9 Abs. 2 auferlegten Verpflichtung zur Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes Kosten anfallen.

Für Gemeinden und Landkreise wird der Vollzug des vorliegenden Gesetzes unmittelbar keine konkreten Kosten bewirken. Kosten können ihnen allerdings dann entstehen, wenn sie im Rahmen der Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen nach § 9 Abs. 5 eigenverantwortlich Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes durchführen. Für Wirtschaft und Private wird der Vollzug des vorliegenden Gesetzes ebenfalls unmittelbar keine konkreten Kosten bewirken.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sich die durch den Vollzug des vorliegenden Gesetzes entstehenden Kosten derzeit nicht exakt beziffern lassen. Bei der Kostenabwägung ist die kostenvermeidende Wirkung des Klimaschutzes mit in Betracht zu ziehen. So bewirken Maßnahmen nach diesem Gesetz die Vermeidung von Folgekosten. Dies kann mittel- und langfristig zu Einsparungen sowohl bei der öffentlichen Hand als auch bei Unternehmen und privaten Haushalten führen.

**Landesgesetz
zur Förderung des Klimaschutzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Landesklimaschutzgesetz (LKSG)

Inhaltsübersicht

**Teil 1
Allgemeines**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

**Teil 2
Ziele und Grundsätze des Klimaschutzes**

- § 4 Ziele
- § 5 Grundsätze

**Teil 3
Instrumente zur Umsetzung der Gesetzesziele**

- § 6 Klimaschutzkonzept
- § 7 Monitoring
- § 8 Beirat für Klimaschutz

**Teil 4
Pflichten der öffentlichen Stellen**

- § 9 Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen
- § 10 Förderung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit
- § 11 Unterrichtung der Öffentlichkeit

**Teil 5
Zuständigkeiten**

- § 12 Zuständigkeiten

**Teil 6
Schlussbestimmungen**

- § 13 Änderung des Landesplanungsgesetzes
- § 14 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1 **Allgemeines**

§ 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, den Klimaschutz in Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen durch einen angemessenen Beitrag des Landes nachhaltig zu verbessern.

(2) Mit diesem Gesetz sollen deshalb Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen festgeschrieben sowie geeignete Umsetzungsinstrumente geschaffen werden.

§ 2 Anwendungsbereich

Soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung. Soweit die Belange des Klimaschutzes ausdrücklich oder im Rahmen öffentlicher Belange bei Entscheidungen der öffentlichen Stellen zu berücksichtigen sind, finden die Vorschriften dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Treibhausgasemissionen im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (HKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die in Rheinland-Pfalz entstehen.

(2) Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden des Landes und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie Beliehene, soweit sie nicht der Selbstverwaltung der Wirtschaft oder beruflicher Angelegenheiten dienen. Dem stehen juristische Personen des Privatrechts gleich, bei denen ein bestimmender Einfluss der Stellen nach Satz 1 besteht.

Teil 2 **Ziele und Grundsätze des Klimaschutzes**

§ 4 Ziele

Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 gesenkt werden. Bis zum Jahr 2050 wird die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990

verringert werden. Die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten finden dabei entsprechende Berücksichtigung.

§ 5 Grundsätze

Bei der Verwirklichung der Ziele nach § 4 kommt dem Schutz natürlicher Ressourcen, der Einsparung und effizienten Nutzung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt.

Teil 3 Instrumente zur Umsetzung der Gesetzesziele

§ 6 Klimaschutzkonzept

(1) Die wesentlichen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Gesetzesziele nach § 4 sind in einem Klimaschutzkonzept darzustellen. Das Konzept soll erstmals 2015, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, erstellt und spätestens alle drei Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach § 7 fortgeschrieben werden.

(2) Bei der Erstellung des Klimaschutzkonzepts sollen u. a. folgende Aspekte Berücksichtigung finden:

1. Entwicklung von Vorschlägen und Maßnahmen zur Erreichung von Klimaschutzzielen, differenziert nach Emissionengruppen,
2. ein Bericht zum Umsetzungsstand des in § 9 Abs. 3 verankerten Ziels der klimaneutralen Landesverwaltung, der insbesondere Angaben zur Entwicklung der relevanten Treibhausgasemissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, zu Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Landesverwaltung sowie zu den dienstreisebedingten Treibhausgasemissionen enthält.

Bei der Erstellung des Konzeptes sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz zu berücksichtigen.

(3) Das Konzept dient als Entscheidungsgrundlage für das Erreichen der Gesetzesziele nach § 4.

§ 7 Monitoring

(1) Das Erreichen der Ziele nach § 4, die Umsetzung der Vorschläge und Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung des in § 9 Abs. 3 festgeschriebenen Ziels der klimaneutralen Landesverwaltung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 werden durch ein Monitoring auf Basis

quantitativer und qualitativer Erhebungen überprüft. Die Monitoringberichte dienen der Information der Öffentlichkeit und bilden die Grundlage für die Fortschreibung des Konzeptes nach § 6. Hierzu ist ein landesspezifisches Monitoringkonzept zu entwickeln.

(2) Das Monitoring umfasst folgende Berichte:

1. eine zweijährige Kurzberichterstattung im Rahmen der Energieberichte der Landesregierung, beginnend ab 2015, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) Entwicklung der energiebedingten Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz unter Berücksichtigung der Minderungswirkungen durch den europaweiten Emissionshandel,
 - b) Entwicklung der sonstigen Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz,
 - c) Entwicklung der energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Rahmenbedingungen sowie
 - d) Kurzbewertung der Ergebnisse;
2. eine zusammenfassende Berichterstattung alle vier Jahre, beginnend ab 2017, insbesondere zu folgenden Punkten:
 - a) den unter Nummer 1 Buchst. a und b genannten Punkten,
 - b) Umsetzungsstand wichtiger Ziele und Maßnahmen,
 - c) Bewertung der Ergebnisse sowie
 - d) Vorschläge zur Weiterentwicklung des Konzeptes nach § 6.

Beim Monitoring sind die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz zu berücksichtigen. Zudem sind hierbei wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung einzubeziehen.

(3) Der Bericht nach Absatz 2 Nr.2 wird einschließlich der Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zugeleitet.

§ 8

Beirat für Klimaschutz

(1) Bei dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium wird ein Beirat für Klimaschutz gebildet.

(2) Der Beirat berät bei der Umsetzung der Ziele nach § 4 und unterbreitet auf Basis der Monitoringberichte nach § 7 Abs. 2 Vorschläge zur Weiterentwicklung geeigneter Klimaschutzmaßnahmen.

(3) Der Beirat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Fraktionen des Landtags, gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände, der kommunalen Spitzenverbände, der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften.

(4) Der Vorsitz für den Beirat und die Geschäftsführung liegen bei dem für den Klimaschutz zuständigen Mitglied der Landesregierung.

Teil 4 Pflichten der öffentlichen Stellen

§ 9 Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen

(1) Den öffentlichen Stellen kommt in ihrem Organisationsbereich im Hinblick auf die Verbesserung des Klimaschutzes eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Die Vorbildfunktion bezieht sich insbesondere auf die Schonung natürlicher Ressourcen, die Energieeinsparung, die Erhöhung der Energieeffizienz sowie die Nutzung erneuerbarer Energieträger, sofern die Organisation der Aufgabenerledigung nicht abschließend durch Bundesrecht geregelt ist.

(2) Die Belange des Klimaschutzes sind bei allem Handeln öffentlicher Stellen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für öffentliche Planungen und bei Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit sowie bei Contractingmaßnahmen.

(3) Das Land setzt sich zum Ziel, bis zum Jahr 2030 die Behörden, Hochschulen und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, sowie die Fahrzeuge des Landes und die Dienstreisen in der Gesamtbilanz klimaneutral zu organisieren. Ausgeschlossen sind Einrichtungen des Landes, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit Privaten erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Landesregierung Organisationseinheiten von der Zielvorgabe nach Satz 1 ausnehmen oder die Geltung der Zielvorgabe für weitere Bereiche vorsehen. Die klimaneutrale Gesamtbilanz der Landesverwaltung soll in erster Linie durch die Einsparung von Rohstoffen und Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Ergänzend kann sie durch Kompensation im Wege rechtlich anerkannter Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungsmaßnahmen mit im Wesentlichen vergleichbaren Standards verwirklicht werden.

(4) Förderprogramme des Landes zur Verbesserung des Klimaschutzes haben sich an dem aktuellen Klimaschutzkonzept nach § 6 zu orientieren. Förderprogramme des Landes für den Hochbau sollen zudem den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen.

(5) Die Gemeinden und Landkreise erfüllen die Vorbildfunktion nach Absatz 1 in eigener Verantwortung. Das Land wird sie hierbei beratend unterstützen. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und den kommunalen Spitzenverbänden beschlossen werden.

§ 10

Förderung der Akzeptanz in der Öffentlichkeit

Das allgemeine Verständnis der Öffentlichkeit für die Ziele des Klimaschutzes ist mit geeigneten Mitteln zu fördern. Die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie über die Aufgaben des Klimaschutzes aufklären und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für ein dem Klimaschutz gerecht werdendes Handeln stärken.

§ 11

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Das Klimaschutzkonzept nach § 6, die Monitoringberichte nach § 7 Abs. 2 sowie allgemeine Informationen zum Klimawandel sind zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in das Internet einzustellen.

Teil 5**Zuständigkeiten****§ 12**

Zuständigkeiten

(1) Die Landesregierung erstellt ein Klimaschutzkonzept nach § 6 und schreibt dieses fort. Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium führt das Monitoring nach § 7 durch, unterrichtet die Öffentlichkeit nach § 11 und koordiniert die ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz.

(2) Das für den Klimaschutz zuständige Ministerium beteiligt bei allen sich aus diesem Gesetz ergebenden Berichtspflichten das Statistische Landesamt Rheinland-Pfalz und das Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht.

(3) Bei der Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts nach § 6, bei der Durchführung des Monitorings nach § 7, bei der Erfüllung der Pflichten der öffentlichen Stellen nach § 9, bei der Förderung des allgemeinen Verständnisses der Öffentlichkeit für die Ziele des Klimaschutzes nach § 10 und bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über allgemeine Erkenntnisse zum Klimawandel nach § 11 wirken die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH sowie das Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrum für Klimawandelfolgen im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben mit.

Teil 6**Schlussbestimmungen****§ 13**

Änderung des Landesplanungsgesetzes

Das Landesplanungsgesetz vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. Sep-

tember 2010 (GVBl. S. 280) BS 230-1, wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird folgender neue Satz 5 angefügt:

„Die zur raumordnerischen Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes nach § 6 des Landesgesetzes zur Förderung des Klimaschutzes notwendigen Ziele und Grundsätze sind in den Raumordnungsplänen festzulegen.“

§ 14
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Angesichts gesicherter Erkenntnisse der Wissenschaft wird weltweit die Notwendigkeit gesehen, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad gegenüber vorindustriellem Niveau zu begrenzen.

Damit dieses unverzichtbare Ziel erreicht werden kann, bedarf es in allen Bereichen eines grundlegenden Wandels, der nur durch erhebliche Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen herbeigeführt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Union bereits Ende des Jahres 2008 beschlossen, ihre Treibhausgasemissionen bis 2020 um 20 Prozent gegenüber 1990 zu reduzieren und dieses Ziel auf 30 Prozent anzuheben, wenn andere Industriestaaten vergleichbare Anstrengungen unternehmen und Entwicklungsländer angemessen zur Treibhausgasreduktion beitragen. Bis 2050 will die Europäische Union ihre Emissionen um 80 bis 95 Prozent gegenüber 1990 mindern.

Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung im Rahmen ihres Energiekonzepts vom 28. September 2010 zum Ziel gesetzt, die klimaschädlichen Treibhausgase in Deutschland gegenüber dem Basisjahr 1990 bis 2020 um 40 Prozent, bis 2030 um 55 Prozent, bis 2040 um 70 Prozent und bis 2050 um 80 bis 95 Prozent zu reduzieren.

Dafür hat auch Rheinland-Pfalz den ihm möglichen Beitrag zu leisten.

Bei der Ermittlung dieses zu leistenden Beitrags ist festzustellen, dass in Rheinland-Pfalz weder rechtsverbindlich festgelegte Klimaschutzziele bestehen noch verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der zum Schutz des Klimas notwendigen Maßnahmen vorhanden sind.

Diesem Mangelzustand soll das vorliegende Gesetz wirksam begegnen.

Zunächst schreibt das neue Gesetz verbindliche Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen fest. So soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz im Vergleich zu den Emissionen des Jahres 1990 bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 Prozent verringert und bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität, zumindest aber eine Reduzierung um 90 Prozent der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen gegenüber den Emissionen im Vergleichsjahr 1990 erreicht werden.

Diese Ziele finden durch die Aufnahme eines allgemeinen Klimaschutzgrundsatzes im Gesetz ihre Ergänzung.

Zur Umsetzung der Ziele schafft das neue Landesgesetz hierfür geeignete Instrumente – das Klimaschutzkonzept, das Monitoring und den Beirat für Klimaschutz.

Zudem weist das Gesetz den öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 eine Vorbildfunktion zu und schreibt die Förderung des allgemeinen Verständnisses der Öffentlichkeit für den Schutz des Klimas fest, um auch dadurch zur Erreichung der vorgenannten Gesetzesziele insbesondere durch Energieein-

sparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien beizutragen.

Von daher wird mit dem Gesetz eine konkretisierende Rechtsgrundlage geschaffen, die eine verlässliche Planungsgrundlage für die im Interesse des Klimaschutzes erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen darstellt. Die neuen Regelungen sind deshalb geeignet, den Klimaschutz in Rheinland-Pfalz in Ergänzung nationaler, europäischer und internationaler Anstrengungen nachhaltig zu verbessern.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass angesichts des Fehlens verbindlicher Vorgaben und Pflichten der Kommunen im vorliegenden Gesetz das in der Verfassung für Rheinland-Pfalz verankerte Konnexitätsprinzip nicht berührt ist.

Auch sind unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer von dem Gesetz nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Die Vorschrift normiert den Zweck des Gesetzes. Das Gesetz soll durch die Festschreibung verbindlicher Ziele zur Treibhausgas-Emissionsminderung und durch die Installierung geeigneter Instrumente zur Erreichung dieser Ziele die Belange des Klimaschutzes in Rheinland-Pfalz konkretisieren und stärken. Damit soll stetig, konsequent und langfristig in Rheinland-Pfalz ein Weg beschritten werden, der die nationalen, europäischen und internationalen Anstrengungen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Rahmen der Möglichkeiten des Landes unterstützt.

Zu § 2

Mit der Vorschrift wird klargestellt, dass abschließende bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz, wie beispielsweise die Regelungen zum Emissionshandel im Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz oder des Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetzes des Bundes für den Neubaubereich, unberührt bleiben. Soweit nach bundesrechtlichen Bestimmungen die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen sind, ohne dass hierzu eine abschließende Regelung erfolgt ist, finden die materiellen Vorgaben dieses Gesetzes zum Klimaschutz unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Abwägungssystematik ergänzende Anwendung. Im Übrigen haben die Regelungen dieses Gesetzes eigenständige Bedeutung.

Zu § 3

Absatz 1 definiert die von diesem Gesetz erfassten Treibhausgase. Sie entspricht der Definition der Treibhausgase nach § 3 Nr. 14 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Absatz 2 definiert die von diesem Gesetz erfassten öffentlichen

Stellen. Die Definition erfolgt mit Blick auf die diesen Stellen in § 9 Abs. 1 zugewiesene Vorbildfunktion.

Zu § 4

Die Vorschrift ist ein Kernstück des Gesetzes. Sie schreibt fest, dass die Gesamtsumme der in Rheinland-Pfalz emittierten Treibhausgase bis zum Jahr 2020 landesweit um mindestens 40 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden soll. Bis zum Jahr 2050 soll Klimaneutralität, zumindest aber eine Reduzierung um 90 Prozent der Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen gegenüber den Emissionen im Vergleichsjahr 1990 erreicht werden. Zum einen findet damit der aktuelle Stand des Klimaschutzes, vor allem bezogen auf die landesspezifische Situation der Treibhausgas-Emissionen und die Energie-, Industrie- und Verkehrsstruktur in Rheinland-Pfalz, Berücksichtigung. Zum anderen werden die rheinland-pfälzischen Klimaschutzziele an die langfristigen Ziele der Europäischen Union und der Bundesregierung angepasst. Das Gesetz soll insoweit ergänzend und flankierend zur Zielerreichung beitragen. Mit Blick darauf, dass die rheinland-pfälzischen Treibhausgasemissionen teilweise dem europäischen Emissionshandel und den entsprechenden Emissionsminderungszielen unterliegen, müssen die Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgas-Emissionszertifikaten dabei entsprechende Berücksichtigung finden.

Zu § 5

Die Regelung verweist auf die Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und den Ausbau erneuerbarer Energien als Schwerpunkte zur Erreichung der in § 4 festgeschriebenen Ziele des Klimaschutzes. Diesen Belangen kommt damit eine besondere Bedeutung zu, auch wenn es sich – worauf Satz 2 ausdrücklich hinweist – im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgas-minderung handelt. Daraus wird deutlich, dass im Interesse der Verwirklichung des ambitionierten Gesamtziels in § 4 jede – auch noch so kleine – Aktivität in diesem Bereich wichtig ist.

Zu § 6

Das Klimaschutzkonzept stellt eine zentrale inhaltliche Grundlage für eine Verbesserung des Klimaschutzes in Rheinland-Pfalz dar. Von daher bestimmt Absatz 1, dass dort die wesentlichen Ziele, Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Klimaschutzes nach § 4 darzustellen sind. Das Konzept soll erstmals im Jahr 2015 erstellt und spätestens alle drei Jahre auf Basis der Monitoringberichte nach § 7 fortgeschrieben werden.

Absatz 2 benennt – allerdings nicht abschließend, wie die Formulierung „insbesondere“ zeigt – wesentliche Inhalte des Klimaschutzkonzepts.

Aus den in § 4 festgelegten Zielen sind im Konzept Vorschläge und Maßnahmen für die Reduzierung von Treibhausgas-

emissionen, differenziert nach Emittentengruppen, zu entwickeln. Mit Blick auf das in § 9 Abs. 3 festgeschriebene Ziel der klimaneutralen Landesverwaltung hat das Konzept zudem einen Bericht zum diesbezüglichen Umsetzungsstand zu enthalten.

Bei der Erstellung des Klimaschutzkonzepts sind nach Absatz 2 die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zu berücksichtigen. Damit soll gewährleistet werden, dass vorhandene Klimaschutzinstrumente mit insoweit kompatiblen Maßnahmen auf der Ebene des Landes Rheinland-Pfalz verstärkt werden.

Absatz 3 bestimmt, dass das Konzept als Entscheidungsgrundlage für die Realisierung der in § 4 festgeschriebenen Gesetzesziele dient und unterstreicht damit nachdrücklich die Bedeutung dieses Instrumentariums.

Zu § 7

Absatz 1 verdeutlicht, dass das Monitoring ein Kontrollinstrumentarium darstellt. Es dient der Überprüfung, ob die in § 4 und 9 Abs. 3 verankerten Ziele erreicht werden. Die hierbei auf Basis qualitativer und quantitativer Erhebungen erstellten Berichte bilden die Grundlage für die Fortschreibung des Klimaschutzkonzepts.

Absatz 2 sieht eine zweijährige Kurzberichterstattung, beginnend ab 2015, insbesondere zu den unter Nummer 1 genannten Punkten sowie alle vier Jahre einen zusammenfassenden Bericht, beginnend ab 2017, insbesondere zu den unter Nummer 2 genannten Punkten vor.

Beim Monitoring sind – wie auch beim Klimaschutzkonzept – die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Maßnahmen des Bundes und der Europäischen Union zum Klimaschutz zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind hier wichtige Aspekte einer verursacherbezogenen Betrachtung darzustellen. Absatz 3 schließlich bestimmt, dass der zusammenfassende – alle drei Jahre zu erstattende – Monitoringbericht nach Absatz 2 Nummer 2 einschließlich der diesbezüglichen Stellungnahme des Beirats für Klimaschutz gemäß § 8 Abs. 2 nach Beschlussfassung durch die Landesregierung dem Landtag zuzuleiten ist. Damit soll dem Informationsbedürfnis des Gesetzgebers Rechnung getragen werden.

Zu § 8

Der bei dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium zu bildende Beirat für Klimaschutz setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Landtagsfraktionen, verschiedener gesellschaftlicher Vereinigungen und Verbände, der kommunalen Spitzenverbände, der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft und der Wissenschaft sowie der anerkannten Religionsgemeinschaften zusammen. Seine Aufgabe besteht darin, die Landesregierung im Rahmen der Umsetzung der Ziele nach § 4 zu beraten und ihr auf Basis der Monitoringberichte nach § 7 Abs. 2 Vorschläge zur Weiterentwicklung der in Betracht kommenden Klimaschutzmaßnahmen zu unterbreiten.

Dabei soll dieses Gremium im Rahmen seiner Möglichkeiten auch dazu beitragen, die Voraussetzungen für die Akzeptanz notwendiger Maßnahmen des Klimaschutzes in der Gesellschaft zu verbessern.

Zu § 9

Absatz 1 weist den öffentlichen Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 beim Klimaschutz für ihren jeweiligen Organisationsbereich eine Vorbildfunktion zu. Diese bezieht sich insbesondere auf die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Durchführung von Dienstreisen unter Berücksichtigung von Energieeinsparung, effizienter Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien.

Ein anschauliches Beispiel dafür, dass die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bereits Eingang in die Rechtsordnung gefunden hat, findet sich im 2011 novellierten Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz des Bundes. Dort sind im Hinblick auf öffentliche Gebäude besondere Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien bei Neubauten und grundlegenden Sanierungen festgeschrieben.

Absatz 2 weist auf die fortwährende Notwendigkeit hin, die Belange des Klimaschutzes im Rahmen des Handelns öffentlicher Stellen im Sinne des § 3 Abs. 2 stets zu berücksichtigen – und zwar in vorbildlicher Art und Weise. Dieses Handeln wird zwar insbesondere öffentliche Planungen und Zulassungsverfahren für Vorhaben zur Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien mit erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit betreffen, kann aber auch Information und Beratung sowie Contractingmaßnahmen durch öffentliche Stellen erfassen. Mit Blick darauf, dass der Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe darstellt, lässt sie sich nicht auf einzelne Ressorts, Fachbereiche oder Handlungsfelder begrenzen. Sie betrifft vielmehr alle Gesellschaftsbereiche und erhalten Relevanz und Wirkung in ökologischer, ökonomischer und sozialer Hinsicht.

Absatz 3 stellt eine Konkretisierung der Vorbildfunktion der öffentlichen Stellen für das Land Rheinland-Pfalz dar. Darin wird das Ziel festgeschrieben, die Behörden, Hochschulen und sonstige Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, sowie die Fahrzeuge des Landes und die Dienstreisen bis zum Jahr 2030 in der Gesamtbilanz klimaneutral zu organisieren. Allerdings kann die Landesregierung in begründeten Ausnahmefällen Organisationseinheiten von dieser Zielvorgabe ausnehmen, zugleich aber auch die Geltung dieser Vorgabe auf weitere Bereiche ausdehnen. Das festgeschriebene Ziel der Klimaneutralität der Landesverwaltung soll in erster Linie durch die Einsparung von Rohstoffen und Energie sowie den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Zentraler Anknüpfungspunkt sind die CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit der Nutzung von Gebäuden und Sachmitteln sowie der Durchführung von Dienstreisen entstehen.

Nach Absatz 4 haben sich Förderprogramme des Landes zur Verbesserung des Klimaschutzes an dem aktuellen Klimaschutzkonzept nach § 6 zu orientieren.

Förderprogramme des Landes für den Hochbau sollen zudem den Grundsätzen des nachhaltigen Bauens Rechnung tragen. Die Prinzipien des nachhaltigen Bauens umfassen neben einer ökologischen und ökonomischen sowie soziokulturellen Betrachtung auch die technische Qualität sowie die Planung eines Gebäudes. Dabei spielen ein niedriger Energieverbrauch sowie der Einsatz erneuerbarer Energien und damit niedrige Treibhausgasemissionen eine wichtige Rolle. Die Vorschrift ist als „Soll“-Vorschrift ausgestaltet, um gegebenenfalls auftretenden zwingenden Gründen, die einer Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien entgegenstehen, Rechnung tragen zu können.

Absatz 5 nimmt Bezug auf die allgemeine Vorbildfunktion der Gemeinden und Landkreise bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele. Diese nehmen ihre Vorbildfunktion als eigene Angelegenheit im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung wahr (Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes, Artikel 49 der Verfassung für Rheinland-Pfalz). Die Vorbildfunktion bezieht sich auf den eigenen Organisationsbereich der Gemeinden, welcher der Selbstverwaltungsgarantie (Organisationshoheit) unterliegt. Anknüpfungspunkt ist die interne Organisation der Aufgabenerledigung und damit in erster Linie die Bereitstellung von Gebäuden und Sachmitteln sowie die Abwicklung von Dienstreisen. Mit der allgemeinen Vorbildfunktion nach Absatz 5 werden keine konkreten Standards auferlegt, die in bestimmbareren Fällen verbindlich zu berücksichtigen sind. Die Gemeinden und Landkreise haben vielmehr in jedem relevanten Einzelfall die Möglichkeit, über das Ob und Wie im Rahmen der Gesetze zu entscheiden. Ein finanzieller Ausgleich nach Artikel 49 Abs. 5 der Verfassung für Rheinland-Pfalz wird durch diese Regelung nicht ausgelöst. Gleichwohl besteht auch hier die Erwartung, dass die Gemeinden und Landkreise aus eigener Verantwortung der Vorbildfunktion gerecht werden. Das Land wird die Kommunen bei der Verwirklichung ihrer Vorbildfunktion für den Klimaschutz im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen. Näheres soll in einer Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Spitzenverbänden konkretisiert werden. Der Abschluss dieser Vereinbarung ist jedoch keine Vorbedingung für die Erfüllung der Vorbildfunktion durch die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Zu § 10

Die Regelung soll zu einer Steigerung der Akzeptanz von Maßnahmen des Klimaschutzes in der Öffentlichkeit beitragen.

Dass Erziehung und Bildung hierzu eine wichtige Rolle zukommt, ist unbestritten. Gleiches gilt für die Bereitschaft, nach eigenen Kräften zum Schutz des Klimas (z. B. durch sparsamen Umgang mit Energie) beizutragen. Deshalb bestimmt die Vorschrift, dass die staatlichen, kommunalen und privaten Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger im Rahmen ihrer

Möglichkeiten entsprechende Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit leisten sollen.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält die Verpflichtung, das Klimaschutzkonzept nach § 6, die Monitoringberichte nach § 7 Abs. 2 und allgemeine Erkenntnisse zum Klimawandel zur Unterrichtung der Öffentlichkeit in das Internet einzustellen.

Die Regelung ist erforderlich, da die mit § 10 angestrebte Akzeptanzsteigerung der Bevölkerung für den Schutz des Klimas ohne eine umfassende Information der Allgemeinheit über die auf dem Gebiet des Klimaschutzes erfolgten Aktivitäten und über die auf dem Gebiet des Klimawandels vorliegenden Erkenntnisse nicht erreicht werden kann.

Zu § 12

Gemäß Absatz 1 obliegt der Landesregierung die Erstellung und Fortschreibung des Klimaschutzkonzeptes nach § 6. Die Durchführung des Monitorings nach § 7, die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 11 und die Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz führt das für Klimaschutz zuständige Ministerium durch

Mit Blick auf eine ordnungsgemäße Erfüllung der in § 6 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 festgeschriebenen umfangreichen Berichtspflichten ist insbesondere eine Beteiligung des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz und des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, die bereits seit geraumer Zeit Fachstatistiken zu den energiebedingten CO₂-Emissionen erstellen und pflegen, im Rahmen der Ermittlung und Aktualisierung hierfür notwendiger amtlicher

Statistiken des Landes Rheinland-Pfalz unerlässlich. Weitere betroffene Fachbehörden sind zu beteiligen. Dem trägt Absatz 2 Rechnung.

Der in fachtechnischer Hinsicht wichtigen Rolle der Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH und des Rheinland-Pfalz Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen will Absatz 3 Rechnung tragen. Die Regelung stellt sicher, dass dem für den Klimaschutz zuständigen Ministerium im Rahmen der Erfüllung seiner in Absatz 1 festgeschriebenen umfangreichen Aufgaben sowie anderen im Vollzug dieses Gesetzes stehenden Ressorts, Behörden und Einrichtungen mit diesen beiden Stellen kompetente Ansprechpartner und Berater bei fachbezogenen Fragen zur Verfügung stehen.

Zu § 13

Da Klimaschutz auch räumliche Auswirkungen hat, soll mit der Vorschrift über den bereits in § 2 Abs. 2 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes formulierten Grundsatz zum Klimaschutz hinaus eine ausdrückliche Regelung im rheinland-pfälzischen Landesplanungsgesetz erfolgen. Die Ergänzung des dortigen § 6 Abs. 1 durch den neuen Satz 5 soll gewährleisten, dass das Klimaschutzkonzept nach § 6 dieses Gesetzes auf der Ebene der Raumordnung seine Umsetzung für die Themen mit raumbedeutsamen Auswirkungen findet. Dazu sind die zur Umsetzung notwendigen raumordnerischen Maßnahmen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung in den Raumordnungsplänen zu verankern.

Zu § 14

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.